

Katharina Knäpper

# HIEROS KAI ASYLOS

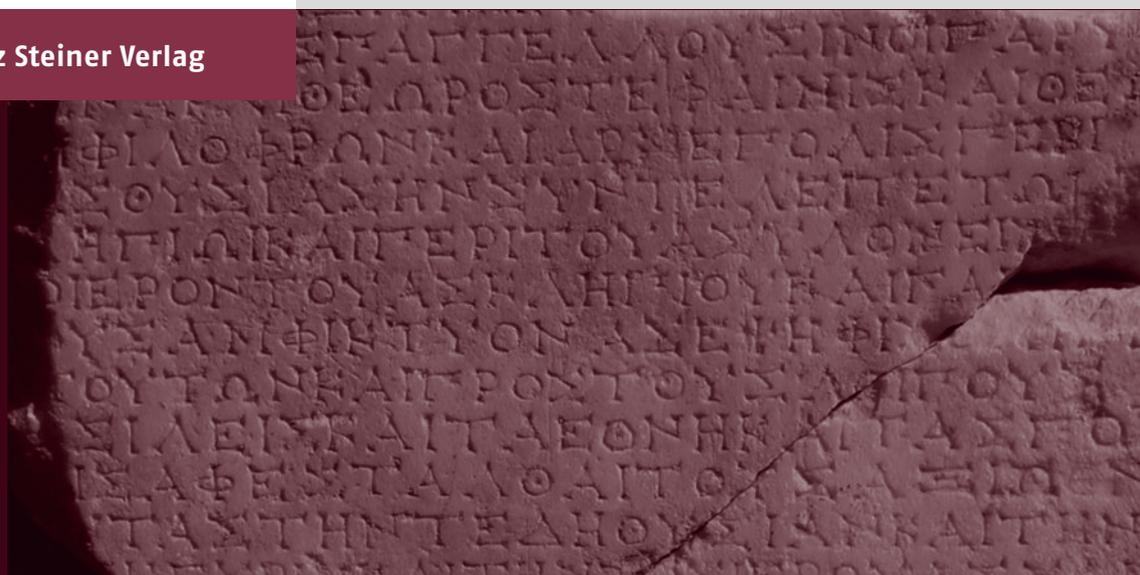
Territoriale Asylie im Hellenismus  
in ihrem historischen Kontext

# Historia

Alte Geschichte

Historia – Einzelschriften 250

Franz Steiner Verlag



Katharina Knäpper  
HIEROS KAI ASYLOS

**HISTORIA** Zeitschrift für Alte Geschichte | Revue d'histoire ancienne |  
Journal of Ancient History | Rivista di storia antica

**EINZELSCHRIFTEN** Herausgegeben von Kai Brodersen, Erfurt |  
Mortimer Chambers, Los Angeles | Mischa Meier, Tübingen | Bernhard Linke,  
Bochum | Walter Scheidel, Stanford

Band 250

Katharina Knäpper

# **HIEROS KAI ASYLOS**

Territoriale Asylie im Hellenismus  
in ihrem historischen Kontext



Franz Steiner Verlag

Umschlagabbildung:

Kos, Asklepieion, Brief Ptolemaios' III. über die Asylie des Asklepieions in Kos  
(IG XII 4, I, 212)

Photo: Prof. Dr. Klaus Hallof, Inscriptiones Graecae (BBAW)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

zgl. Diss. Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 2014

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-11992-4 (Print)

ISBN 978-3-515-12004-3 (E-Book)

## VORWORT

Die vorliegende Untersuchung stellt eine überarbeitete Fassung meiner im September 2013 von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommenen Dissertation dar. Später erschienene Forschungsliteratur wurde weitestgehend eingearbeitet.

Nun, da die Arbeit abgeschlossen ist, verbleibt mir die Freude, all Jenen meinen tiefsten Dank auszusprechen, die zum Fortgang dieser Arbeit beigetragen haben.

An erster Stelle gilt mein Dank meinem Doktorvater, Peter FUNKE (Münster), der meine Vorliebe für Krieg und Frieden erkannt und die Beschäftigung mit der territorialen Asylie angeregt hat. Er hat die im Entstehen begriffene Arbeit stets mit wertvollen Hinweisen und Kommentaren begleitet und mir wissenschaftlich wie persönlich mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Auch Klaus ZIMMERMANN (Münster), der zum Gelingen der Arbeit weitaus mehr als ein Zweitgutachten beigetragen hat, gebührt mein Dank. Seine inhaltlichen und stilistischen Korrekturen haben mich vor manchem Fehler bewahrt.

Zudem bin ich Thomas CORSTEN (Wien) zu Dank verpflichtet, da er mir – trotz neuer Aufgaben in Wien – Freiräume eröffnet hat, die Drucklegung der Arbeit abzuschließen.

Für die Aufnahme meines Buches in die Reihe *Historia Einzelschriften* danke ich Kai BRODERSEN (Erfurt) und dem anonymen Fachgutachter, der darüber hinaus wertvolle Hinweise beigetragen hat.

Klaus HALLOF (Berlin) bin ich für die stetige Hilfsbereitschaft und die überaus freundliche Zurverfügungstellung jedweder Materialien aus Kos, wie auch der Titelabbildung, dankbar.

Matthias HAAKE (Münster) und Sebastian SCHARFF (Mannheim) haben Kapitel der Arbeit gelesen und mit mir diskutiert. Für die zahlreichen Bemerkungen und treffenden Kommentare in diesem Zusammenhang wie auch anlässlich manch einer Diskussion danke ich beiden sehr. Auch Rüdiger SCHMITT (Münster) gebührt Dank für die Lektüre verschiedener Kapitel und interdisziplinäre Anregungen.

Katarina NEBELIN (Rostock) danke ich für den theoretisch-methodischen Austausch, von dem ich sicher stärker profitiert habe als sie. Ann-Cathrin HARDERS (Bielefeld) verdanke ich manch neue Perspektive hinsichtlich der Rolle hellenistischer Herrscherinnen. Andrew LEPKE (Münster) und Vera HOFMANN (Wien) gilt mein Dank für die Diskussion zahlreicher Probleme des Materials und der Zugänge zum selbigen. Alle übrigen Fehler verbleiben selbstverständlich meine.

Mein Mann, Titus KNÄPPER, hat diese Arbeit in allen Phasen gelesen, gewissenhaft lektoriert und kommentiert. Sein philologischer Blick und unser Austausch haben meine Arbeit bereichert. Sein Einsatz in familiären Belangen hat die Entstehung dieses Buches überhaupt erst ermöglicht. Dafür und für die mir stets entgegengebrachte Geduld gebührt mein kaum in Worte zu fassender Dank ihm und unseren Kindern Mila, Maxim und Frieda.

Gewidmet sei dieses Buch meinen Eltern, Nikolai und Hilde REISWICH, die mich immer großzügig und vorbehaltlos gefördert und gefordert haben.

Wien, im November 2017

Katharina Knäpper

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	5
1. Einleitung .....	11
1.1 Methodische Vorbemerkungen .....	18
2. Die Wurzeln der territorialen Asylie. Hikesie, persönliche Asylie und die Neutralität sakraler Räume .....	22
2.1 Forschungssituation.....	22
2.2 Das Wortfeld Asylie: Formen und Inhalte .....	26
2.2.1 Das <i>sylan</i> (-Recht) und seine Eindämmung .....	32
2.2.2 Die persönliche Asylie.....	38
2.3 Das Wortfeld Hikesie: Entwicklung der Schutzgewährung im sakralen Raum von der archaischen bis in die hellenistische Zeit .....	42
2.3.1 Ausdifferenzierung der Hikesie bei Homer.....	43
2.3.2 Hikesieentwicklung in der attischen Tragödie und der Historiographie.....	45
2.3.3 Hikesie im Spiegel epigraphischer Überlieferung.....	52
2.3.4 Archäologischer Befund zur Hikesie.....	66
2.4 Sakrale Räume als Schutzzonen .....	68
2.5 Strategien der Gewalteinämmung und Konfliktdeeskalation im antiken Griechenland.....	73
3. Territoriale Asylie des dritten und zweiten Jahrhunderts in epigraphischen und literarischen Quellen.....	75
3.1 Forschungssituation.....	75
3.2 Quellensituation.....	78
3.3 Die Asyliegesuche .....	81
3.3.1 Einheit und Vielfalt. Verortung und Prozedere der Asyliegesuche.....	82
a. Koroneia, Heiligtum der Athene Itonia.....	82
b. Smyrna, Polis und Heiligtum der Aphrodite Stratonikis.....	84
c. Kos, Heiligtum des Asklepios.....	87
d. Akraiphia, Heiligtum des Apollon Ptoios .....	104
e. Theben, Heiligtum des Dionysos Kadmeios.....	106
f. Lusi.....	108
g. Kalchedon, Heiligtum des Apollon Pythaios und die Polis im Namen des Apollon Chresterios .....	110
h. Magnesia am Mäander .....	113
i. Milet, Polis und Heiligtum des Apollon in Didyma.....	131

j.	Anaphe, Polis und Heiligtum des Apollon Asgelatas .....	135
k.	Teos .....	136
l.	Antiocheia-Alabanda .....	146
m.	Tenos, Heiligtum des Poseidon und der Amphitrite .....	148
n.	Kolophon, Heiligtum des Apollon in Klaros .....	153
o.	Mylasa .....	155
p.	Pergamon, Heiligtum der Athene Nikephoros und Heiligtum des Asklepios .....	156
q.	Kyzikos .....	161
r.	Incerta .....	163
3.3.2	Die Begründung der Asyliegesuche .....	173
a.	Kanonische Argumente .....	174
b.	Exzeptionelle und situationsgebundene Argumente .....	199
c.	Argumentative Möglichkeiten kurzer Asylieanerkennungen .....	201
3.4	Die Asylieverleihungen .....	205
3.4.1	Poleis, Bünde, Könige als Asylieverleiher .....	206
a.	Poleis .....	206
b.	Rom .....	211
c.	Dionysische Techniten .....	214
d.	Delphische Amphiktyonie .....	214
e.	Bünde .....	216
f.	Hellenistische Herrscher .....	219
3.4.2	Die Begründung der Asylieverleihungen .....	224
c.	Kanonische Argumente .....	224
d.	Exzeptionelle und situationsgebundene Argumente .....	240
3.5	Die territoriale Asylie als Mittel politischer Interaktion .....	243
4.	Territoriale Asylie des ersten Jahrhunderts und der frühen Kaiserzeit in literarischen und epigraphischen Quellen. Kontinuitäten, Evolutionen, Brüche .....	249
4.1	Quellensituation .....	249
4.2	Asyliezeugnisse – Verortung und Charakterisierung .....	249
a.	Nysa, Heiligtum des Poseidon und der Kore .....	250
b.	Mopsuestia, Heiligtum der Isis und des Sarapis .....	251
c.	Oropos, Heiligtum des Amphiaraos .....	253
d.	Stratonikeia, Heiligtum der Hekate in Lagina und Heiligtum des Zeus in Panamara .....	254
e.	Magnesia am Mäander .....	256
f.	Tenos, Heiligtum des Poseidon .....	257
g.	Pergamon, Heiligtum des Asklepios .....	258
h.	Milet, Heiligtum des Apollon in Didyma .....	260
i.	Ephesos, Heiligtum der Artemis .....	261
j.	Aphrodisias, Heiligtum der Aphrodite .....	262
k.	Sardeis, Heiligtum der Artemis .....	264

1. Hieria Kome .....	264
4.3 Das Ende der territorialen Asylie in der Pax Romana .....	266
5. Schlussbetrachtung .....	270
Anhang .....	277
1. Asyliedokumente aus Kos .....	277
2. Asyliedokumente aus Milet .....	289
3. Asyliedokumente aus Dion .....	294
4. Potentielle Asylieanerkennung für Samos aus Gortyn .....	295
5. Zeugnisse zur potentiellen Asylie Amyzons .....	295
6. Potentielles Asyliegesuch der Insel Delos an Rom .....	296
7. Ehrendekret der Stadt Aphrodisias für Solon, S. d. Demetrios(?) .....	297
8. Tabellarische Auflistung der Gesandtschaften .....	298
9. Tabellarische Auflistung der Veröffentlichungswege der Asylie .....	312
Bibliographie .....	315
Epigraphische und numismatische Quellen .....	315
Forschungsliteratur .....	318
Indizes .....	341
Personen .....	341
Mythologische/literarische Personen und Orte .....	343
Götter .....	343
Orte, Landschaften und Bünde .....	344
Sachen und Begriffe .....	346



There is no single, simple key to [...] peace – no grand or magic formula to be adopted by one or two powers. Genuine peace must be the product of many nations, the sum of many acts. It must be dynamic, not static, changing to meet the challenge of each new generation. For peace is a process – a way of solving problems.

John F. Kennedy<sup>1</sup>

## 1. EINLEITUNG

„Die Asylie kann kurz abgetan werden, da sie in der hellenistischen Zeit weit mehr politische als religiöse Bedeutung hatte.“<sup>2</sup> Diese Worte aus Martin P. NILSSONS epochemachender *Geschichte der Griechischen Religion* verweisen gleich auf mehrere Problemfelder der Erforschung der hellenistischen Asylieverleihungen. Zum einen wird in den weiteren Ausführungen NILSSONS deutlich, dass Asylie<sup>3</sup> und Hikesie<sup>4</sup> abhängig voneinander konzeptualisiert werden, zum anderen wird auf die Verwurzelung dieser weitergefassten ‚Asylie‘ irgendwo zwischen Religion und Politik rekurriert. Unterschiedliche historische Phänomene sowie moderne Interpretationszugänge zu selbigen bilden im Falle von Asylie und Hikesie ein stark verflochtenes Ganzes, was nicht selten nur skizzenhaft und wenig systematisch wiedergegeben wird.

Diese Verflechtungen lassen sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Einerseits entwickelt sich Asylrecht – im Sinne der grundsätzlichen Minimaldefinition des Rechtshistorikers Johannes THELER „Asyl ist Schutz vor Verfolgung“<sup>5</sup> – in der Moderne zu einem Faszinosum für Gelehrte mannigfaltiger Disziplinen.<sup>6</sup> Dass

1 Ausschnitt aus einer Rede vor der American University in Washington, D. C. am 10. Juni 1963.

2 NILSSON 1988, 88.

3 Seit dem 5. Jahrhundert verleihen griechische Poleis einzelnen Fremden das Privileg der ἀσυλία, der ‚Unverletzlichkeit‘ von Leben und Gut; zur historischen Einordnung, Quellen und Literatur s. Kap. 2.2. In hellenistischer Zeit können Poleis oder Heiligtümer für ‚heilig und unverletzlich‘ erklärt werden; zur historischen Einordnung, Quellen und Literatur s. Kap. 3.

4 Die ἱκεσία/ἱκετεία stellt das ‚Schutzflehen‘ aus verschiedenen Gründen Verfolgter an einem heiligen Ort dar, das sich aus der Schutzwirkung der sakralen Sphäre begründet; zur historischen Einordnung, Quellen und Literatur s. Kap. 2.3.

5 THELER 1995, 7.

6 Vgl. etwa WILDA 1842, 156–313, zum Kirchenasyl 537–543; FALLATI 1850, bes. 177–182; 193–217; POST 1880, 137–223; KOHLER/WENGER 1914, bes. 31 f.; 41–43; 69–71; 80. Diese Tatsache scheint nicht zuletzt mit dem Konfliktreichtum der Frühen Neuzeit sowie der verstärkten Wahrnehmung der Notwendigkeit und Anwendungssphäre des Asylrechts zusammenzuhängen. Denn das im Mittelalter etablierte Kirchenasyl wurde im Rahmen der konfessionellen Ausdifferenzierung zunächst in protestantischen Gegenden weitestgehend abgeschafft und im Folgenden auch in katholischen Regionen zunehmend beschränkt, vgl. HÄRTER 2003,

dabei im Rahmen historischer Rückblicke allein schon der etymologischen Herleitung wegen auf griechische Verhältnisse Bezug genommen wurde, verwundert nicht; ebenso wie die Tatsache, dass ob dieser scheinbaren Kontinuität nicht selten auf inhaltliche Kongruenzen rückgeschlossen wurde.<sup>7</sup>

Andererseits scheint auch in der Antike eine gewisse Nähe von Hikesie und Asylie feststellbar. Martin DREHER formuliert in seiner Definition des ‚antiken Asyls‘, dem THELERSchen Dictum sehr ähnlich, dass die Wortstämme *asyl-* und *hiket-/hikes-*

alle einen religiös oder politisch motivierten Anspruch auf Schutz oder Zuflucht aus[drücken], der insbesondere bei Bedrohung und Verfolgung Bedeutung erlangte.<sup>8</sup>

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sollen aber – unter differenzierter Betrachtung der modernen Interpretationszugänge – gerade die Funktionen der sogenannten ‚territorialen‘<sup>9</sup> hellenistischen Asylie, wie sie in epigraphischen Urkunden überliefert ist, in den Fokus gerückt werden. Bei dieser Form der Asylie wird die Unverletzlichkeit des Territoriums eines Heiligtums oder einer Polis proklamiert und zwar in Form ihrer formalen Anerkennung als *ιερός* bzw. *ιερά και ἄσυλος*, also als ‚heilig und unverletzlich‘, durch politische Akteure wie hellenistische Könige, Poleis oder Bünde. Die Initiative geht dabei meist von Vertretern einzelner Poleis aus, die für die gesamte Polis oder ein zu ihr gehöriges Heiligtum um Asylieverleihung ersuchen.

Da sie beurkundet wurden, sind die Gesuche um und Verleihungen von Asylie noch heute in epigraphischer Form greif- und lokalisierbar.<sup>10</sup> Inschriften aus der Ägäis sowie Westkleinasiens dokumentieren etwa seit der Mitte des dritten Jahrhunderts<sup>11</sup> bis in die beiden ersten Dekaden des zweiten Jahrhunderts den Vorgang der jeweiligen Asyliegesuche und -anerkennungen ausführlich: Die in den Asyliegesuchen vorgebrachten Argumentationsmuster werden in den Urkunden der Verleiher häufig zusammenfassend wiederholt, es werden Gesandte benannt, die die Bitte um Asylieverleihung vorgetragen haben, des Weiteren werden auch Gründe für die positive Aufnahme des Anliegens angegeben.

307–309; vgl. ferner VON POLLERN 1980, 36–40; KIMMINICH 1983, 18–23; TURNER 2005, 108–112. Die Entwicklung staatlich reglementierter Formen des Rechts auf Asyl vollzog sich unter dieser Einwirkung allerdings nicht allorts gleichermaßen, sondern hing stark von regionalen Begebenheiten ab; zum Asylrecht in der frühen Neuzeit vgl. HÄRTER 2003, bes. 301–304, mit einem Verzeichnis der älteren Literatur.

7 So auch NÄF 2003, 339 f.

8 DREHER 2003a, 1.

9 Den Begriff der ‚territorialen‘ Asylie für hellenistische Asylieverleihungen prägt SCHLESINGER in Abgrenzung zur ‚persönlichen‘ Asylie, vgl. SCHLESINGER 1933, bes. 4, 47; problematisiert, jedoch verwendet bei DREHER 2003. VON WOESS 1926, 32–38, verwendet den Begriff der ‚persönlichen‘ Asylie, um sie von der ‚örtlichen‘ Abzugrenzen, womit er jedoch Hikesie meint. Der Terminus ‚territoriale‘ Asylie stimmt nicht mit dem modernen Begriff des territorialen (externen) Asyls überein, vgl. dazu BEITZ/WOLLENSCHLÄGER 1980, 66 f., 73–77; VON POLLERN 1980, 91; TRAUlsen 2004, 1.

10 RIGSBY 1996 stellt ein recht vollständiges Corpus der Asylieinschriften dar.

11 Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Jahreszahlen auf die vorchristliche Zeit.

Als weniger ergiebig für eine Untersuchung des Hergangs sowie der Begründung der Asylieverleihungen erweisen sich die Münz- sowie Ehrenstatuenbeischriften aus Syrien, Palästina und dem östlichen Kleinasien, die seit dem ausgehenden ersten Jahrhundert bis in die spätere Kaiserzeit und gelegentlich in die Spätantike Asylie zumindest benennen.<sup>12</sup> Diese großteils numismatischen oder knappen epigraphischen Zeugnisse liefern ihrer Kürze wegen nur wenige Informationen über das Prozedere der Asylieverleihungen. Zudem ist mit der frühen Kaiserzeit ein Status an Veränderung des Phänomens territorialer Asylie erreicht, der im Regelfall keine Vergleichbarkeit mehr zu den hellenistischen Dokumenten erlaubt. Um die späten Belege des Terminus Asylie gebührend zu analysieren, bedarf es eines Ansatzes, der die Eigenheiten der jeweiligen Zeugnisse vermittels einer synchronen Betrachtung im Vergleich mit anderen Phänomenen der betreffenden Zeit herauszuarbeiten vermag. Daher werden diese sowohl zeitlich als auch geographisch vom Gros der Dokumente abweichenden Zeugnisse aus der detaillierten Betrachtung ausgenommen.

Aus der Quellensituation und nicht etwa aus Begünstigung „des Dogmas hellenistischer Herkunft aller Asylieanerkennungen“<sup>13</sup> erklärt sich auch die zeitliche Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf den Hellenismus.<sup>14</sup> Der zeitliche Rahmen dieser Arbeit soll also nicht unhinterfragt bis zu Tacitus' berühmter Auflistung der im Jahre 22/23 n. Chr. vom römischen Senat anerkannten Asyle<sup>15</sup> gezogen werden, sondern vielmehr auf den inschriftlich gesicherten Zeitraum beschränkt werden.

Die Kernfrage des Unterfangens ist dabei, wie und zu welchem Zweck die Polis und Tempel um Asylie ersuchten und warum andere Städte, Bünde und Herrscher auf diese Gesuche eingingen. Die Funktionsweisen der Asylieverleihungen sowie ihre Hintergründe stehen also einerseits im Fokus; andererseits sollen aber auch die Absichten sowohl der erbittenden als auch der anerkennenden Partner untersucht werden. Denn, um es mit den Worten DREHERS zu präzisieren:

Die Frage, warum eigentlich andere Staaten solchen Bitten um Asylieverleihung entsprachen – und im Fall von Magnesia haben wir immerhin 69 zustimmende Antworten inschriftlich erhalten –, ist bisher viel zu selten gestellt worden.<sup>16</sup>

Das Ersuchen um Asylie und das Gewähren derselben können folglich nicht losgelöst von historischen Prozessen betrachtet, sondern müssen zwingend systematisch kontextualisiert und auf ihre Funktionen innerhalb der so entwickelten Gefüge geprüft werden.

12 Eine Quellensammlung solcher Asyliefälle liefert RIGSBY 1996, 442–539. ENGELS 2013, bes. 82–99 mit Quellensammlung und Literatur (auf lat. *asylum* rekurrierender Asylie-Begriff); TRAUlsen 2004, 237; für syrische Münzbeischriften vgl. ferner KUSHNIR-STEIN 2005; für Judäa nach literarischen Quellen vgl. RITTER 2015, bes. 263–271; zu später kaiserzeitlicher Rezeption vgl. DAHMEN 2007, 29, Anm. 214.

13 BRINGMANN 2000a, 31.

14 Zu möglichen Vorläufern der territorialen Asylie vgl. Kap. 2.

15 Tac. Ann. 3, 60–63; 4, 14; zu späthellenistischen und römerzeitlichen Entwicklungen vgl. Kap. 2.1, Kap. 4; zur historischen Interpretation der Tacitusstelle vgl. BELLONI 1984; DREHER 2005b; GUZMÁN ARMARIO 2009; GIBSON 2014, bes. 128–134.

16 DREHER 1996, 90.

Bislang wurde in der Forschung, wie eingangs zitiert, in erster Linie auf den Aspekt abgehoben, ob mit den hellenistischen Asylieverleihungen nun religiöse oder politische Ziele verfolgt wurden. Kent J. RIGSBY, der Herausgeber eines regional geordneten Corpus der Asylieverleihungen, interpretiert die untersuchten Fälle territorialer Asylie als „first and foremost a religious gesture, increasing the honor of the god“.<sup>17</sup> Der Autor negiert also – in völligem Gegensatz zur eingangs zitierten Einschätzung NILSSONS – über die religiöse Ehrerhöhung der göttlichen Patrone hinausgehende Funktionen von Asylieverleihungen für die bittstellenden Poleis. Zur Absicherung gegen Krieg und Piraterie hätten den Städten bessere Mittel zur Verfügung gestanden. Auch den Verleihern habe die Asylie keine entscheidend neuen Handlungswerkzeuge an die Hand gegeben.<sup>18</sup>

Diese auf „Entpolitisierung oder zumindest [...] gewaltige Abwertung des politischen Charakters der Asylie“<sup>19</sup> zielenden Thesen RIGSBYS sind nicht ohne Widerspruch geblieben. Gestützt auf Fallstudien betont Kostas BURASELIS in zwei Aufsätzen<sup>20</sup> gerade die außenpolitische Funktion von Asyliebestrebungen und -verleihungen sowie ihre Gebundenheit an spezifische historische Konstellationen. Der Autor unterstreicht die Tatsache, dass die Bemühungen griechischer Poleis um Asylieverleihungen, gerade in politisch unsicheren Zeiten, neben der religiösen Komponente auch eine diplomatische enthielten.<sup>21</sup> Sie garantierten den einzelnen Poleis zwar keinen absoluten Schutz vor kriegerischen Auseinandersetzungen, lieferten jedoch die Möglichkeit für das eigene Territorium die den Umständen angemessene Absicherung zu schaffen.<sup>22</sup> Für die Seite der Verleiher von Asylie nimmt der Autor besonders die hellenistischen Könige in seine Betrachtung auf und formuliert, diese hätten die Asylie durchaus als Mittel zur Bindung und Stabilisierung wohlgesonnener Regionen verwendet.<sup>23</sup>

DREHER sieht Parallelen zwischen Asylieverleihungen und der Eleutheria – diese sei auch „ein Ehrentitel, hatte aber darüber hinaus durchaus konkrete historische Bedeutung“.<sup>24</sup>

Martin FLASHAR beurteilt die Asylie als ein kultisch-politisches Programm in Zeiten „allgemeiner außenpolitischer Unsicherheit“; er präzisiert:

Überhaupt stand ja Asylie in ihrer traditionellen Form als uni- oder bilaterale Sicherheitsgarantie insbesondere dann auf der Tagesordnung, wenn sie auch für nötig erachtet wurde; zwischenstaatliche Nichtangriffspakte wurden auch in späteren Zeiten zum politischen Werkzeug, wenn Kriegsgefahr zumindest latent drohte. Und die territorialen Auseinandersetzungen zwischen den Monarchen während des dritten Jahrhunderts hatten konkret gerade auch in Kleinasien den Nährboden für die beschriebene Situation der Stadtstaaten zu genüge gelegt.<sup>25</sup>

17 RIGSBY 1996, 14.

18 RIGSBY 1996, 16 f.; 24.

19 BURASELIS 2003, 145.

20 BURASELIS 2003; BURASELIS 2004.

21 Vgl. auch DREHER 1998, 486.

22 BURASELIS 2003, 149; 157 f.

23 BURASELIS 2003, 146 f.

24 DREHER 1998, 488.

25 FLASHAR 1999, 419.

Klaus BRINGMANN betont in seiner Diskussion von RIGSBYS Werk einen seiner Meinung nach bedenkenswerten, aber bislang nicht ausreichend beachteten Aspekt der hellenistischen Asylieverleihungen. Er hält fest, dass die Frage nach der rechtlichen Natur der Asylieverleihungen auch im Zusammenhang mit der Verschiedenheit der staatlichen Organisationsformen der Verleiher stärker in den Vordergrund zu stellen sei.<sup>26</sup>

Auch Peter FUNKE beurteilt die Asylurkunden als „ein eigenständiges Instrument zur Gestaltung der Außenpolitik“<sup>27</sup> der hellenistischen Zeit, dessen Bedeutung über die Abwehr von Piraterie hinausginge.

Boris DREYER hingegen fokussiert in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der Asylverleihungen als Mittel zur Sicherung territorialer Ansprüche seitens der Großmächte.<sup>28</sup>

Jüngst betont auch Péter KATÓ die Bedeutung der Asylverleihungen als Sicherheitskatalysator in – auch für hellenistische Verhältnisse – politisch instabilen Zeiten.<sup>29</sup>

Diese von mehreren Forschern dargebrachten Kritikpunkte an der Einschätzung der Funktionsweisen von Asylie durch RIGSBY, die sich auch um einzelne historische Detailanalysen erweitern ließen, verweisen allesamt in Richtung einer stärkeren Gewichtung der (außen)politischen Komponente. Daher scheint es zielführend, die Argumentation innerhalb der Asylurkunden und die realen Begebenheiten zu vergleichen sowie im Hinblick auf Motive und Funktionsweisen systematisch zu untersuchen. Dabei sind Fragen nach diachronen Veränderungen sowie regionalen Besonderheiten nicht außer Acht zu lassen.

Ziel der Arbeit ist somit, die Asylurkunden zu verorten, also die mit der jeweiligen historischen Situation zusammenhängenden Gründe für die Bitte um Verleihung der Asylie seitens der entsprechenden Poleis und Heiligtümer zu untersuchen.

Um die hellenistischen Asylverleihungen historisch einzuordnen, ist es notwendig, einleitend einige methodische Erwägungen zur religiösen und politischen Sphäre, speziell im hellenistischen Griechenland, vorzuschalten. Dabei soll nicht nur der Frage nachgegangen werden, wie sich selbige zueinander verhalten, sondern auch die Anwendbarkeit moderner Termini wie Staat, Politik, Religion auf antike Verhältnisse der Prüfung unterzogen werden.

Sodann gilt es das heterogene Feld antiker Schutzgewährungsphänomene<sup>30</sup> in möglichst knapper Form zu systematisieren. Denn obwohl die Unterschiede zwischen der griechischen Asylie und Hikesie längst herausgearbeitet wurden,<sup>31</sup> werden die Phänomene weiterhin mit denselben Begrifflichkeiten be- und gedacht.

26 BRINGMANN 2000, 32.

27 FUNKE 2008, 256.

28 DREYER 2010; DREYER 2011.

29 KATÓ 2014, bes. 106.

30 TURNER 2005, 21 f.; vgl. auch THELER 1995, 7; DREYER 2003a, 1; TRAUlsen 2004, 1.

31 SCHLESINGER 1933, 5; SINN 1993, 90; RIGSBY 1996, 30–33; DREYER 1996; in Grundzügen auch DREYER 2003a, 3; TRAUlsen 2004, 177–179; TURNER 2005, 65 f. mit weiterer Literatur; s. auch 22–26.

Auch noch in der jüngsten Forschung werden in der altertumswissenschaftlichen Forschung unter Bezeichnungen wie ‚antikes Asyl‘, ‚Asylwesen‘ oder ‚Asylrecht in der Antike‘<sup>32</sup> Begriffsfelder von der griechischen Asylie und Hikesie bis hin zum römischen Statuenasyl und dem spätantiken Kirchenasyl subsumiert, obwohl die betreffenden Phänomene sowohl inhaltlich als auch zeitlich und geographisch differieren. Die jeweiligen *termini technici* werden auch in der neuesten Forschung oft parallel benutzt oder lediglich oberflächlich geschieden.<sup>33</sup> Nicht selten wird eine normative Trennung vorgenommen, während auf deskriptiver Ebene keinerlei Adaption dieser Definitionen zu erkennen ist.

Zudem wird wegen der von der Klassik bis in die Moderne vermeintlich konstanten Terminologie,<sup>34</sup> nicht selten intentional,<sup>35</sup> auf einen modernen juristischen oder ethnologischen Asylbegriff Bezug genommen,<sup>36</sup> um antike Ereignisse zu charakterisieren.<sup>37</sup> Dabei sind der antike und der moderne Asylbegriff weder terminologisch noch *de facto* deckungsgleich.<sup>38</sup> Andererseits handelt es sich auch bei dem

- 32 Juristisch korrekt differenziert TRAULSEN 2004, 2: „Bezieht sich also der Begriff ‚Asyl‘ auf die Institution als solche, so soll von ‚Asylrecht‘ nur dort die Rede sein, wo der in Frage stehende Schutz eine positivrechtliche Anerkennung gefunden hat, sei es als subjektives Recht einzelner heiliger Stätten, sei es als objektiver Bestandteil der Rechtsordnung.“
- 33 VON WOESS 1923, 75–122, bes. 75 (größtenteils mit Bezug auf das ptolemäische Ägypten); ALTHEIM 1951, 180 f.; DUCREY 1968, 295–311; DE VAULX 1979, Sp. 1485; AUFFARTH 1992, 202–205; GÖDDE 1998, 554 f.; BABO 2003, 43–54 sucht nach Asylie und Hikesie in Rom; GRETHLEIN 2003, 7–9; DERLIEN 2003, bes. 6–8; BURCKHARDT/SEYBOLD/UNGERN-STERNBERG 2007, IX; DREYER 2011, 141–145; einen Sonderfall bilden CHANIOTIS 1996a, 66 sowie CHANIOTIS 1997 – der Autor benennt die Eigenheiten von Hikesie und Asylie zwar sehr klar, differenziert dennoch nicht in seiner Terminologie.
- 34 Dabei wird häufig konstatiert, griechische Schutzgewährungsphänomene seien partiell oder im Allgemeinen als das zu fassen, was durch lat. *asylum* ausgedrückt wird, vgl. BRAVO 1980, 676; BABO 2003, 43 f.; DREHER 2003, 4; NAIDEN 2006, bes. 17 und ferner 29–104, wo er ‚Supplikation‘ als gesamtantikes Phänomen zu rekonstruieren scheint, da er unkommentiert archaisch griechische Belege mit kaiserzeitlichen römischen vergleicht; NAIDEN 2014; NEVIN 2016, 111–132, die überdies eine Kontinuität des Phänomens von der archaischen bis in die hellenistische Zeit suggeriert. Die Autorin nimmt ferner an (111, mit Anm. 3), dieses Phänomen hieße *ἀσυλία τέρπα* (sic!), wofür sie allerdings keine Quellenbelege liefert, sondern ohne erklärbaren Bezug allegemein auf SINN 1993 und CHANIOTIS 1996a verweist; vgl. dazu auch DREHER 2017. Grundsätzlich gegen die Wahrnehmung griechischer Phänomene aus dezidiert römischer Sicht, vgl. AGER 1998, 169 f.; s. 29–32.
- 35 So erläutert DREHER 1996, 79 f., dass ihn gerade die politischen Umstände zur Beschäftigung mit Asyl(recht) führten und vermutet Ähnliches für seine Vorgänger; vgl. auch DREHER 2003a, 1, 11; vgl. ferner VON WOESS 1926, 33 f.; DERLIEN 2003, 1–6, der zudem methodisch vom modernen Asylbegriff ausgeht.
- 36 Die Grenzen zwischen rechtshistorischer und ethnologischer Herangehensweise sind vor allem in der älteren Literatur nicht immer genau zu ziehen: zum juristischen Asylbegriff vgl. maßgeblich BEITZ/WOLLENSCHLÄGER 1980; vgl. ferner DANN 1840; BULMERINCQ 1853; WOLLENSCHLÄGER 1971; VON POLLERN 1980; KIMMINICH 1983; FLOR 1988; THELER 1995; TRAULSEN 2004. Zum ethnologischen Asylbegriff vgl. maßgeblich TURNER 2005, 21–29; vgl. ferner HELLWIG 1903; THURNWALD 1924; WESTERMARCK 1926; WISSMANN 1979; HENSSELER 1954; MÜHLMANN 1962; ELSAS 1990; TRAULSEN 2004.
- 37 Dieser Ansatz wird bereits bei RITTERSHAUSEN 1624, bes. 6–8, eingeführt.
- 38 So auch GRETHLEIN 2003, 7; vgl. auch TRAULSEN 2004, 131.

modernen Asylbegriff, ob er nun aus der Rechtswissenschaft, Soziologie oder Ethnologie entliehen wird, nicht um eine undifferenzierbare Kategorie, sondern um ein veränderbares und gesellschaftlichen sowie politischen Aushandlungsprozessen unterworfenes Konstrukt.<sup>39</sup>

Es scheint also aus vielerlei Gründen methodisch problematisch, einen modernen Asylbegriff zur Grundlage altertumswissenschaftlicher Erörterungen zu machen – zum einen liegt das an den Verallgemeinerungen und Fehlannahmen über antike Verhältnisse, die nicht selten den Begriff konstituieren; zum anderen sei auf die Veränderlichkeit des modernen Asylbegriffs sowie die große Bandbreite der Definitionen aus unterschiedlichen Disziplinen verwiesen. So setzt TRAULSEN die in der ethnologischen Forschung als religiöse oder philosophische Grundlagen von Asyl ausgemachten Anschauungen mit dem Interessensfokus des Rechtshistorikers und Soziologen folgendermaßen in Beziehung:

[...] nicht umsonst gab und gibt es sakrales Asyl [...] in vielerlei Religionen, Kulturen und Epochen. Dergleichen – vielleicht gar als allgemein-menschlich anzusprechende – Gegebenheiten gehen der rechtlichen Verfaßtheit des sakralen Asyls notwendigerweise voraus. Gleichzeitig sind sie aber auch nicht mehr als Voraussetzungen derselben; erst im Rechtlichen prägen sie sich aus und werden greifbar, so wie sie erst in der gesellschaftlichen Realität wirksam werden.<sup>40</sup>

Um an dieser Stelle das gewählte Vorgehen hinsichtlich der Behandlung der Institutionen der Schutzgewährung konzise zu fassen, möchte ich festhalten: Da in dieser Untersuchung eine präzise Beurteilung des Verhältnisses zwischen den hellenistischen Asylieverleihungen, dem *σὺλᾶν*-Recht, der persönlichen Asylie, der Hikesie wie der Schutzwirkung sakraler Orte angestrebt wird, scheint es mir – auch aus Gründen einer systematischen Erfassung des Gegenstandes – vertretbar, die in Einzelheiten bereits in der Forschung herausgearbeiteten Spezifika von Schutzgewährungsphänomenen im antiken Griechenland im Rahmen eines eigenen Kapitels nachzuzeichnen; auch wenn das heißt, zumindest zum Teil deskriptiv zu arbeiten. Der Mehrwert, den nur eine akkurate Verwendung der Fachterminologie ohne Kohärenz vortäuschende Begriffe gewährleistet, scheint mir bedeutsamer, als gelegentliche Wiederholung von Bekanntem.

Auf Grundlage dieser Überlegungen sollen sodann die territorialen Asylieverleihungen hellenistischer Zeit in den Blickpunkt gerückt werden, wie sie in den epigraphischen Zeugnissen erhalten sind. Dabei werden die Untersuchungen der bittstellenden und anerkennenden Seite zunächst getrennt voneinander vollzogen, um strukturierter nach den Inhalten der Dokumente fragen zu können.

Zunächst gilt es also die Asyliegesuche, wie sie in den anerkennenden Dokumenten häufig zusammenfassend wiederholt werden, in Hinblick auf die Rolle der Poleis und Heiligtümer als Initiatoren der Asylieverleihungen zu beleuchten. Dabei ist so-

39 Um nur ein Beispiel zu geben, halten BEITZ/WOLLENSCHLÄGER 1980, 65 f. im Rahmen der Klassifizierung der Formen des deutschen Asylrechts fest, der Leitgedanke desselben habe sich im vergangenen Jahrhundert vom garantierten Auslieferungsschutz zur festgeschriebenen Aufnahmebereitschaft gewandelt, da die prinzipielle Freiheit zur Immigration beschränkt worden sei.

40 TRAULSEN 2004, 3.

wohl die praktische Organisation der Gesuche von Bedeutung – also die Funktionen von Gesandten, die Auswahl der Adressaten, die Reiserouten, die Finanzierung der Vorhaben – als auch die Frage inwiefern Poleis und Heiligtümer dabei gleichen Mustern folgten oder ob es verschiedene Modelle gab. Natürlich ist auch die geographische sowie diachrone Verteilung der angewendeten Modelle einzubeziehen.

Das Hauptaugenmerk der Analyse liegt jedoch auf der Interpretation der in den Dokumenten vorgebrachten Argumente der Asylbewerber. Diese sollen sowohl auf ihre Motivation untersucht werden als auch darauf, inwiefern sie politische oder religiöse Funktionen erfüllen. Prinzipiell beachtenswert ist aber auch, ob bestimmte historische Voraussetzungen – wie sie aus Quellen literarischer, epigraphischer sowie archäologischer Natur ersichtlich werden – zur Verwendung verschiedener Argumentationskategorien führen.

In einem zweiten Schritt sind auch die asylieverleihenden Körperschaften, seien es Poleis, Bünde oder Herrscher, näher zu charakterisieren. Die Gründe für die Anerkennung der Asylie spielen in diesem Zusammenhang ebenso eine Rolle wie die Tatsache, ob die Gewährung des Privilegs aus eigenem Antrieb oder aus wie auch immer gearteten Sachzwängen heraus geschah. Auch in Bezug auf Asylieverleiher ist auf geographische sowie diachrone Streuung zu achten. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, ob und inwiefern die Asylieanerkennungen der Poleis, Bünde und Herrscher unterschiedlichen Mustern folgen.

Parallel zur Betrachtung der argumentativen Gestaltung der Asyliegesuche sollen auch die Dokumente der Asylieverleiher in Hinblick auf die verwendeten Motive und auch auf die in Zusammenhang mit den historischen Umständen zu erwartenden Funktionen der Asylie einer Prüfung unterzogen werden.

Die gewonnenen Erkenntnisse über die Argumentationsstrukturen sowie realweltliche Verortung der an den Asylieverhandlungen beteiligten Parteien soll eine bessere Einordnung der territorialen Asylie innerhalb der Schutzgewährungsphänomene hellenistischer Zeit erlauben.

Abschließend werden die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen zur territorialen Asylie im Hellenismus – zusammen mit den die Hikesie und Asylie in Archaik und Klassik betreffenden – in den größeren Kontext von Gewalteindämmungs- sowie Deeskalationsstrategien eingeordnet. Dabei geht es weniger um die Dekonstruktion oder Neuaufstellung von Großkategorien – wie etwa der des Asyl(rechts) – sondern vielmehr um die quellenberücksichtigende Verortung der jeweiligen Phänomene.

## 1.1 METHODISCHE VORBEMERKUNGEN

Bei dem Versuch die religiösen und politischen Aspekte der in den Asylieurkunden beschriebenen Aktivitäten herauszuarbeiten, gelangt man schnell an methodische Grenzen. Genau dieser Tatsache ist es vermutlich zu verdanken, dass die territorialen Asylieverleihungen in der Forschung so unterschiedlich eingeschätzt werden<sup>41</sup>

41 S. 11 f.; 14 f.

– teils jenseits politischer Wirklichkeiten, im Sinne von *l'art pour l'art*, teils krass gegensätzlich im Politischen. Die Entscheidung, ob die Asylie politischen oder eben religiösen Charakter habe, fällt häufig in Randbemerkungen ohne weitere Begründung.<sup>42</sup> Die Vermutung, dass dieses antithetische Muster sich nicht aus Zufälligkeit ergibt, sondern zumindest partiell quellenimmanent ist, beziehungsweise unserem Verständnis von Religion und Politik entstammt, liegt nahe. Daher scheint notwendig, vermittels eines theoretisch gefestigten und methodisch sauberen Konzepts von religiöser und politischer Sphäre auf eine weniger schematische, aber vielleicht realitätsnähere Deutung der Dokumente abzu zielen.

Der Blick in die moderne Forschungsliteratur zeigt die weitverbreitete Annahme, dass die religiöse und politische Sphäre in der Antike generell nicht scharf voneinander zu trennen waren. Meist scheint auszureichen, diese Tatsache zu erwähnen. Wenn jedoch Fragestellungen auf die Verflechtungen von Religion und Politik zielen, ergeben sich beträchtliche Schwierigkeiten.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist es von fundamentaler Bedeutung, genau zu fassen, welche antiken Begebenheiten mit den modernen Begriffen ‚religiös‘ und ‚politisch‘ beschrieben werden. Methodisch zielführend scheint daher, die Grenzziehungen zwischen dem religiösen und politischen Bereich im Hellenismus nachzuvollziehen, um verlässliche Aussagen zum in den Asyliedokumenten deutlich werdenden Spannungsgefüge zwischen Religion und Politik jenseits intuitiver Zuordnungen treffen zu können. Anderenfalls kann in Analyse und Beurteilung der Asyliedokumente nicht mit den entsprechenden Termini operiert werden, denn jede Aussage müsste zwangsläufig in schwammigem sowie undefinierbarem Grau enden.

Wie ich bereits an anderer Stelle dargelegt habe,<sup>43</sup> bietet das Habitus-Feld-Konzept Pierre BOURDIEUS<sup>44</sup> einen guten und quellenkonformen Ansatz zur Kennzeichnung des religiösen und politischen Feldes im antiken Griechenland (spätestens seit klassischer Zeit). Dieser Zugriff erschwert zwar die Formulierung von Religions- und Religiösitätsbegründungen, erweist sich aber hinsichtlich einer akteursbasierten Analyse als ergiebig – es geht dabei nicht darum, was den Menschen zum Religiösen treibt, sondern darum, wie Religion in der Gesellschaft wirkt.

Unter Rekurs auf die Feldtheorie lassen sich für Griechenland ein religiöses und ein politisches Feld proklamieren, in denen die jeweiligen Akteure um die Vorherrschaft, d. h. um die Bestimmung der Feldgrenzen, um Positionen, um das, was

42 Zur Betonung des religiösen Charakters vgl.: RADET 1890, 225–228; VON WOESS 126, 39; RIGSBY 1996, bes. 14–17, 24; BURKERT <sup>2</sup>2011, 374; zur Betonung des politischen Charakters: NILSON <sup>4</sup>1988, 88 f.; DREHER 1998, 486; FLASHAR 1999, 419; BRINGMANN 2000, 32; BURASELIS 2003, bes. 145, 157 f.; BURASELIS 2004; FUNKE 2008, 256; zum Zusammenspiel beider Elemente vgl. TRAULSEN 2004, 163; DUNAND 2003, 103.

43 KNÄPPER 2014.

44 Zur Habitus-Feld-Theorie vgl. bes. BOURDIEU 1983a; BOURDIEU 1983b; BOURDIEU 1987, bes. 171–195, 206; 278–286; BOURDIEU 2000; BOURDIEU 2001; BOURDIEU/BEISTER/SCHWIBS 2001; MÜLLER 1992; vgl. ferner HILLEBRANDT 1999; KRAIS/GEBAUER 2002; MÜLLER 2005 mit Literatursammlung.

im Feld verhandelt wird, konkurrieren.<sup>45</sup> Mit anderen Worten heißt das, dass die Ge- und Inhalte der Felder von den Verhandlungen der beteiligten Akteure abhängen. Denn Felder sind im Rahmen der Habitus-Feld-Theorie nicht unabänderlich, sondern Ergebnisse von Aushandlungsprozessen sowie weiteren Aushandlungsprozessen ausgesetzt.

Dabei ist zu bedenken, dass Akteure in verschiedenen Feldern aktiv werden können und unterschiedliche Felder auch unterschiedliche Zusammensetzungen wie Gewichtungen von Akteuren aufweisen. Auf Grund der gesellschaftlichen und politischen Struktur Griechenlands verlangen das religiöse und politische Feld den Akteuren einen vergleichsweise niedrigen Professionalisierungsgrad ab.<sup>46</sup> Die niedrigen Zugangsbeschränkungen führen also zu relativ weitgefassten Feldern mit stark im Aushandlungsprozess befindlichen Grenzen. Die Grenzziehung zwischen dem, was noch, und dem, was nicht mehr zu einem Feld, wie etwa dem religiösen oder dem politischen, gehört, beeinflussen also die partizipierenden Akteure.

Zudem teilen sich das religiöse und das politische Feld in Griechenland den Anlass zum Agon – nämlich die Formulierung als zutreffend empfundener Normen und Wertvorstellungen. Diese strukturelle Ähnlichkeit der inhaltlichen Ausrichtung der beiden Felder weist auf eine erste Schnittmenge hin: In ihren Grenzbereichen greifen die Felder ähnliche Aspekte auf, auch wenn sie nicht deckungsgleich sind. Dies dient sodann als Katalysator der Verflechtung der religiösen und politischen Sphäre in der modernen Wahrnehmung.<sup>47</sup>

Das politische Feld ist darüber hinaus Träger griechischer Staatlichkeit, wobei der Staatsbegriff hier nicht im Sinne der *Allgemeinen Staatslehre* Georg JELLINEKS<sup>48</sup> als Dreiheit von Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt *ad absolutum* gesetzt, sondern in Anlehnung an Uwe WALTER als Bürgerverbandsstaat konzipiert wird.<sup>49</sup>

Der Bürger eines solchen auf aktive Partizipation setzenden Bürgerverbandsstaates ist aber Akteur des politischen Feldes *par excellence* – er nimmt an der Konkurrenz um Ämter teil, die die Aushandlung weiterer Inhalte des politischen Feldes zu bestimmen versprechen. Dafür setzt der Bürger das ihm zur Verfügung stehende Kapital,<sup>50</sup> das auch in anderen Feldern erworben werden kann, ein. Die Bestimmung dessen, was zur Norm eines am politischen Feld partizipierenden Bürgers erhoben wird, handeln die am Feld teilnehmenden Akteure aus. Diese Selbst-

45 BOURDIEU 2001, 34f. und 49; BOURDIEU/BEISTER/SCHWIBS 2001, 110. Zu Details und Quellenbelegen vgl. KNÄPPER 2014, 33–37.

46 Vgl. BOURDIEU 2001, 41–50; ferner KNÄPPER 2014, 33f.

47 Zu den Unterschieden zwischen dem religiösen und politischen Feld vgl. KNÄPPER 2014, 36.

48 JELLINEK 1976.

49 Vgl. WALTER 1993, bes. 17–27; vgl. ferner BLOK 2005, 28–31, 36; vgl. ferner BLOK 2013, bes. 167–171; FUNKE 2010, 482; GSCHNITZER 2003b, 272; WINTERLING 1995, 313–315. Zum Staatsbegriff und seine Anwendbarkeit auf die Antike bzw. vormoderne Gesellschaften sowie Modellen von Staatlichkeit vgl. KOSELLECK 1990, 5f.; WALTER 1998, 24–26; HANSEN 2002; BALTRUSCH 2008, 2f., 17–20, 78–82; LUNDGREEN 2014, 49–51; SEELENTAG 2015, 61–69. Gegen die Ausweitung des Staatsbegriffs und für einen problem- wie quellenorientierten Zugriff auf antike politische Gemeinschaften vgl. WINTERLING 2014, bes. 256.

50 BOURDIEU 1983a; BOURDIEU 2001, 100–107.

beschreibung kann auch auf die Partizipation an anderen Feldern abzielen – womit natürlich keine Übereinstimmung der Felder zu postulieren wäre, sondern ihre Überschneidung. Im Falle des religiösen und politischen Feldes in Griechenland lässt sich hier eine zweite bedeutsame Schnittmenge feststellen: Einen Teil der idealen bürgerlichen Identität bildet das positiv konnotierte beziehungsweise als richtig wahrgenommene Verhalten *in religiosis*,<sup>51</sup> wobei zu betonen ist, dass die normative Ausgestaltung des religiösen Feldes ein Ergebnis der Ausdifferenzierung innerhalb desselben bleibt.

Die normative Beschreibung des Politischen und der idealen Akteure des politischen Feldes resultiert aus im politischen Feld vollzogenen Prozessen, beeinflusst von den an diesem Feld teilnehmenden Akteuren. Analoges gilt für das religiöse Feld. Die Akteurgruppen stimmen dabei nicht (zwingend) überein,<sup>52</sup> auch die inhaltliche Gestaltung variiert. Im Rahmen des Habitus-Feld-Modells lassen sich also die Interferenzen zwischen der religiösen und politischen Sphäre als inhaltliche, an den Grenzen der jeweiligen Felder ausdifferenzierte Schnittmengen identifizieren. Sie können ineinander greifen, sind allerdings nicht deckungsgleich und unentwerrbar.

Die bestimmenden Faktoren der Ausbildung politischer und religiöser Identität in den entsprechenden Feldern gelten allerdings nicht nur auf der Ebene einer politischen Gemeinschaft. Vielmehr scheinen die aufgestellten Spielregeln auf den zwischenstaatlichen Raum ausgeweitet zu werden.<sup>53</sup> Die Schnittmengen bleiben bei einer solchen Übertragung erhalten: So betont FUNKE in diesem Zusammenhang, dass gerade der religiöse Rekurs einen Absicherungsmechanismus der politischen Kommunikation darstellt<sup>54</sup> – im religiösen Feld diskursiv erarbeitete Werte als Pfand, oder im Sinne der Habitus-Feld-Theorie als Kapital, im politischen eingesetzt werden können.

Die gegenseitige Beeinflussung zwischen religiösem und politischem Feld in der griechischen Antike scheint strukturell bedingt. Um die Argumentation innerhalb der Asylgedenke hinsichtlich ihrer Verwurzelung in der religiösen oder politischen Sphäre zu beurteilen, steht folglich an, von plakativen Zuschreibungen Abstand zu nehmen. Vielmehr gilt es die beschriebenen Phänomene mit Hilfe der formulierten methodischen Leitgedanken zu analysieren und so in ihrem durchaus vorhandenen Facettenreichtum zu fassen.

51 Vgl. dazu BRIUT ZAIDMANN/SCHMITT PANTEL/CARTLEDGE 1992, 15; vgl. ferner KNÄPPER 2016.

52 So partizipierten etwa Frauen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Metöken am Kult, vgl. dazu BLOK 2007; BLOK 2009; vgl. ferner KNÄPPER 2014, 36.

53 Vgl. KNÄPPER 2014, 37f. mit Literatur.

54 FUNKE 2009, 299.

## 2. DIE WURZELN DER TERRITORIALEN ASYLIE. HIKESIE, PERSÖNLICHE ASYLIE UND DIE NEUTRALITÄT SAKRALER RÄUME

Als antikes Asyl, häufiger noch Asylrecht – *droit d'asile*, *diritto di asilo*, *right of asylum* – werden in der altertumswissenschaftlichen Literatur, wie erwähnt, häufig verschiedene Phänomene von den ältesten Bezeugungen der Hikesie oder Asylie in Griechenland bis zum römischen Statuenasyl zusammengefasst. Solche Sammelbegriffe – so notwendig und berechtigt sie vor allem im interkulturellen oder historischen Vergleich auch sind – können jedoch auf Grund ihres verallgemeinernden Charakters und der starken modernen Implikationen in dieser Untersuchung keine Anwendung erfahren. Vielmehr scheint es in Anbetracht der Diversität der ‚Institutionen der Schutzgewährung‘<sup>1</sup> in der Antike dringend notwendig, die für die griechische Geschichte bis zum Hellenismus bedeutsamen Einzelaspekte im Detail zu fassen.

Als Hauptkonstituenten des antiken Asyl(recht)s werden gemeinhin die Begriffsfelder um Hikesie und Asylie herangezogen. Neben dem modernen Zugriff auf antike Schutzgewährungsphänomene rechtfertigt auch eine bereits in der Antike assoziierte Nähe beider Felder, diese Termini auf gegenseitige Einflussnahme zu untersuchen.<sup>2</sup>

### 2.1 FORSCHUNGSSITUATION

Um den Forschungsstand für die Vorstellungen von Hikesie, (persönlicher) Asylie sowie der Neutralität sakraler Orte von der archaischen bis in die hellenistische Zeit zu umreißen, kann die in dieser Arbeit intendierte genaue Trennung der Begriffe nur bedingt berücksichtigt werden. Denn vor allem in der älteren Forschung ist eine strenge Unterscheidung der Darstellungen der zum antiken Asyl subsummierten Inhalte nicht möglich.

Zudem muss der Besonderheit Rechnung getragen werden, dass die antiken Begebenheiten häufig im Rahmen einer Gesamtdarstellung der Asylgeschichte, im Sinne einer linearen Entwicklung eines konstanten Asylbegriffs, zusammenfassend und bisweilen verkürzend sowie verfälschend umrissen werden. Solche Darstellungen werden, soweit sie sich nicht als besonders relevant erweisen, in dieser Skizze des Forschungsstandes ausgenommen.

Natürlich ist bei einem derartigen Gegenstand nicht zu unterschätzen, dass gewisse Erkenntnisse erst mit der Erschließung der Quellen getroffen werden konnten. Auch wenn im Falle der Asylie und Hikesie in archaischer und klassischer Zeit

1 TURNER 2005, 21 f.; vgl. auch DREHER 2003a, 1.

2 S. dazu 12.

ein großer Teil der Quellen literarischer Natur ist und somit bereits früh vergleichsweise gut zugänglich war, muss im Hinblick auf epigraphische Quellen konstatiert werden, dass ein nicht geringer Teil des Materials erst in jüngerer Zeit publiziert wurde.

Im 19. Jahrhundert rückt das spärlich untersuchte Gebiet der griechischen Asylie- und Hikesievorstellungen in den Mittelpunkt einiger Forschungsarbeiten. Paulus FOERSTER untersucht in den 1840er Jahren im Rahmen seiner mit *De Graecorum asylis* überschriebenen Dissertation<sup>3</sup> die griechischen Asylorte. Wobei ‚Asyl‘ an dieser Stelle durchaus im Sinne anerkannter Zufluchtstätten zu verstehen ist, was auch sein programmatischer Beginn mit der von Tacitus beschriebenen Reform des griechischen Asylwesens unter Tiberius erahnen lässt. FOERSTER skizziert zwar in aller Kürze, dass zum einen Asylie sowohl Einzelpersonen als auch Orten zu Teil werden konnte und charakterisiert diese Formen und nimmt eine Abgrenzung der Asylie von der Asphalie vor;<sup>4</sup> eine genaue Bestimmung des Verhältnisses zwischen Asylie und Hikesie an Hand des in den Texten überlieferten Wortguts nimmt er jedoch nicht vor.

Julius JÄNISCH konzentriert sich in seiner zwanzig Jahre später verfassten gleichnamigen Dissertation hingegen auf die Frage, wie die griechischen Asylorte zu beurteilen seien.<sup>5</sup> In seinen Ausführungen nimmt die Trennung von Asylie und Hikesie eine bedeutsame Rolle ein, wobei zu betonen ist, dass sein Verständnis von diesen beiden Institutionen nicht in Gänze mit dem der modernen Forschung übereinstimmt. Er formuliert, dass Hikesie das Recht auf Schutzgewährung gewesen sei, dass allen griechischen Tempeln zugestanden habe, während Asylie wenigen Tempeln erlaubt habe, selbst Schuldige aufnehmen zu können.<sup>6</sup>

*Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit und die spätere Entwicklung* hat in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts Friedrich VON WOESS thematisiert.<sup>7</sup> VON WOESS grenzt bereits die Formen der (in Ägypten auftretenden) Asylie untereinander und von der Hikesie ab. Wobei er die Hikesie aber als religiöse, außerhalb des kodifizierten Rechts stehende Grundlage der Asylie, die er mit dem Sinngehalt des römischen Begriffs *asylum* verbindet, charakterisiert.<sup>8</sup> Obwohl seine Themenstellung eine Konzentration auf Ägypten erfordert, bezieht er auch außerägyptische Dokumente in seine Betrachtung ein, sofern sie in einem Verhältnis zu dem ägyptisch-ptolemäischen Herrschergeschlecht stehen.

Die Dissertation Eilhard SCHLESINGERS aus dem Jahre 1933 mit dem Titel *Die griechische Asylie* besticht sowohl durch Prägnanz als auch durch ihren systematischen Ansatz. In seiner quellenorientierten Arbeit definiert SCHLESINGER die Begriffe der ‚persönlichen‘ und ‚territorialen‘ Asylie sowie der Hikesie, und zwar bewusst ohne eine moderne Definition von Asyl zum Ausgangspunkt zu machen.<sup>9</sup> Er

3 FOERSTER 1847.

4 FOERSTER 1847, 6–11.

5 JÄNISCH 1868.

6 JÄNISCH 1868, 13.

7 VON WOESS 1923.

8 VON WOESS 1923, 75 f.; 104–112.

9 SCHLESINGER 1933, 5.

verweist zudem auf die Veränderbarkeit von Bedeutungsinhalten im Laufe der historischen Entwicklung, statt anzunehmen, Asylie habe von der archaischen bis in die römische Zeit dasselbe bedeutet.

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde die Asylie in zwei zunächst unabhängig voneinander entstandenen Arbeiten erneut untersucht, wobei die Thesen SCHLESINGERS in den Details des Verhältnisses zwischen Hikesie und Asylie eine Modifikation erfahren haben. Philippe GAUTHIER präzisiert in seinem Werk *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques* die Vorstellung von Asylieverleihungen, indem er die von SCHLESINGER eingeführte Dichotomie von persönlicher und territorialer Asylie erweitert. Die persönliche Asylie sei ihrerseits in ‚individuelle‘ und ‚kollektive‘ Asylie zu scheiden; im ersten Fall gewährte eine Polis einem Fremden Sicherheit vor dem Recht zur Beschlagnahme, im zweiten Fall garantierten sich zwei Poleis gegenseitig die Asylie.<sup>10</sup> Unterdessen untersucht Wulfhart ZIEGLER in seiner Dissertation *Symbolai und Asyilia* die in Zusammenhang mit Asylieverleihungen und  $\sigma\lambda\tilde{\alpha}\nu$ -Verboten stehenden Vertragstexte. Im Zentrum seiner Arbeit steht die Analyse des ältesten, ein  $\sigma\lambda\tilde{\alpha}\nu$ -Verbot übermittelnden Texts, des Vertrags zwischen den beiden ostlokrischen Poleis Chaleion und Oiantheia.<sup>11</sup> An dieser Stelle darf auch Silvio CATALDIS Band *Symbolai e relazioni tra le città greche nel V secolo A. C.* nicht ungenannt bleiben, der neben einer Fülle von für die vorliegende Untersuchung relevanten Einzelbeobachtungen den erwähnten Vertrag im Rahmen eines Schwerpunkt Kapitels behandelt.<sup>12</sup>

In einem materialreichen Aufsatz mit dem Titel *Sulân. Représsailles et justice privée contre des étrangers dans les cités grecques* trägt Benedetto BRAVO im Jahre 1980 sowohl die bis dahin eher summarischen Nebenbemerkungen der Forschung zum Wortfeld  $\sigma\lambda\tilde{\alpha}\nu$ ,  $\sigma\lambda\eta$ ,  $\sigma\tilde{\upsilon}\lambda\omicron\nu$  als auch die einschlägigen antiken Textstellen zusammen. Er interpretiert das  $\sigma\lambda\tilde{\alpha}\nu$  als ein Mittel der Selbstjustiz, welche er wiederum als eine Rechtsform begreift, das sogar als ein vom Krieg verschiedenes Mittel zwischenstaatlicher Kommunikation auftreten kann.<sup>13</sup>

Angelos CHANIOTIS berührt seit den 1990er Jahren in einer Vielzahl von Aufsätzen und Monographien die verschiedensten Aspekte von Asylie und Hikesie. An dieser Stelle sind zwei Aufsätze hervorzuheben, weil ihnen für das Verständnis von Asylie und Hikesie in der griechischen Antike ein besonders hoher Stellenwert beizumessen ist. In *Conflicting Authorities. Asyilia between Secular and Divine Law in the Classical and Hellenistic Poleis* stellt CHANIOTIS die These auf, Hikesie habe sich im Wechselspiel mit der in der Archaik aufkommenden Vorstellung von Miasma gewandelt. Beschränkungen des Asylanspruchs seien als notwendig empfunden und nach und nach durchgeführt worden. Dies geschah jedoch ohne äußerste Konsequenz, da sich auch die ältere, aus dem göttlichen Recht legitimierte Vorstellung vom universellen Asylanspruch hielt. In diesem Aufsatz erfasst CHANIOTIS zudem die beschriebenen Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Terminologie,

10 GAUTHIER 1972, 282–284.

11 ZIEGLER 1975.

12 CATALDI 1983, hier v. a. 53–86.

13 BRAVO 1980, v. a. 844f., 960–968.

die Asylie und Hikesie häufig weder voneinander noch vom modernen Asylbegriff trennt, sehr genau. Er führt aus:

Divine law recognizes no limits in the protection of suppliants. For the sake [sic!] of convenience I will call this protection *asylia*, although this term can be used in a variety of meanings in the ancient sources, from the inviolability of every sanctuary and the personal inviolability of an individual guaranteed by a foreign city, to the prohibition of reprisals agreed upon by two communities, or the inviolability of certain sanctuaries recognized by kings, cities and confederations.<sup>14</sup>

Die Entscheidung gegen eine an den antiken Quellen angelehnte Terminologie scheint für das Leseverständnis jedoch abträglich.

In einem neueren Aufsatz mit dem Titel *Die Entwicklung der griechischen Asylie: Ritualdynamik und die Grenzen des Rechtsvergleichs* fragt CHANIOTIS nach gesetzgeberischen Einflussnahmen auf Asylie und Hikesie. Unter Rekurs auf die relevanten Quellen konstatiert er, dass im Gegensatz zu Israel in Griechenland der gesetzgeberische Einfluss auf die genannten Phänomene nicht, oder zumindest nicht in direkter Form, nachweisbar ist.

Auch Gerhard THÜR befasst sich – in Auseinandersetzung mit CHANIOTIS – mit der *Gerichtliche[n] Kontrolle des Asylanspruchs*. Er modifiziert die Thesen CHANIOTIS' dahingehend, dass er eine eventuelle gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs auf Sklaven limitiert.

Der Archäologe Ulrich SINN beschäftigt sich in Aufsätzen *en detail* mit der griechischen Hikesie, wobei die Begrifflichkeiten Hikesie, Asylie und Asylrecht nicht immer klar getrennt werden. An Hand von baulichen Veränderungen zeichnet er für mehrere Heiligtümer die Entwicklung zur ‚Asylstätte‘ nach.<sup>15</sup>

Martin DREHER, ebenfalls seit den 1990er Jahren am Themenbereich *Asyl in der Antike*<sup>16</sup> interessiert, hat maßgeblich das Augenmerk der Forschung auf diesen Sachverhalt konzentriert, und zwar als Initiator einer interdisziplinären Tagung zum Thema *Das antike Asyl* sowie als Leiter der Sektion mit dem Titel *Das Asyl. Theoretische Begründung, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion von der Antike bis zur Neuzeit*<sup>17</sup> auf dem 43. Historikertag in Aachen. Auch in vielen weiteren, hier nur summarisch zu erwähnenden Aufsätzen<sup>18</sup> legt DREHER seine Analyse der griechischen Verhältnisse vor. Kennzeichnend ist, dass er durchaus einen an den modernen Asylbegriff angelehnten *terminus technicus* ‚antikes Asyl‘ für besonders geeignet hält, um die Phänomene der Asylie und Hikesie zu umschreiben. Dabei fokussiert er auf die sakrale Legitimation von Schutzgewährungsmechanismen als *tertium comparationis* der Ideen.<sup>19</sup>

14 CHANIOTIS 1996a, 66; ähnlich verfährt der Autor auch im von ihm verfassten DNP-Artikel (CHANIOTIS 1997), wo er unter dem Schlagwort ‚Asylon‘ sowohl die Hikesie als auch die Asylie ohne weitere begriffliche Differenzierung abhandelt.

15 Vgl. SINN 1990; SINN 1993; SINN 2003.

16 DREHER 1996.

17 DREHER 2001.

18 Vgl. z. B. DREHER 2003b; DREHER 2005a; DREHER 2006.

19 Vgl. z. B. DREHER 2003a, 1, 4.

Zwei philologische Dissertationen – Susanne GÖDDE *Das Drama der Hikesie. Ritual und Rhetorik in Aischylos' Hiketiden*<sup>20</sup> und Jonas GRETHLEINS *Asyl und Athen. Die Konstruktion kollektiver Identität in der griechischen Tragödie*<sup>21</sup> – bearbeiten schwerpunktmäßig das Feld der Hikesie im klassischen griechischen Drama. Beide Arbeiten verhelfen auf Grundlage von intensiver Textdarstellung und Erläuterung zu einem tieferen Verständnis der Institution der Hikesie und ihrer Grenzen.

Ebenfalls philologischem Zugriff folgt die Dissertation *Asyl. Die religiöse und rechtliche Begründung der Flucht zu sakralen Orten in der griechisch-römischen Antike* Jochen DERLIENS. Einem modernen Asylbegriff folgend versucht er die Asylie in der gesamten Antike aufzufinden und zu erklären. Die Verwendung der Begrifflichkeiten ‚Asylie‘ und ‚Hikesie‘ gerät in diesem materialreichen Werk leider stark durcheinander.

Eine breite Quellenbasis sowie einen geographisch wie zeitlich weitgefächerten Horizont weist die vergleichend angelegte juristische Dissertation *Das sakrale Asyl in der Alten Welt. Zur Schutzfunktion des Heiligen von König Salomo bis zum Codex Theodosianus* Christian TRAULSENS<sup>22</sup> auf. Diese Arbeit rekurriert – dem DREHERSchen Ansatz ähnlich – auf den Aspekt der mit der sakralen Sphäre verbundenen Schutzgewährung in antiken Gesellschaften. TRAULSENS Umgang mit der Terminologie innerhalb dessen, was er zum ‚sakralen Asyl‘ zusammenfasst, ist – auch wenn einige Details aus historischer Perspektive anders zu gewichten sind – akkurat und vorsichtig. Jedem Kapitel, das neue historische Begebenheiten reflektiert, wird eine Untersuchung der Begrifflichkeiten vorangestellt. Die entsprechenden Termini werden im Folgenden konsequent im Rahmen ihrer historischen Bedeutung verwendet.

Zuletzt sei an dieser Stelle mit Bertram TURNERS *Asyl und Konflikt von der Antike bis heute*<sup>23</sup> ein epochenübergreifendes Werk genannt. Das ethnologischen Methoden folgende Handbuch liefert neben theoretischen Konzepten einen knappen Abriss des gegenwärtigen Wissens zur Hikesie und Asylie in der antiken Welt. Auch wenn einzelne Beurteilungen aus der Perspektive des Historikers anders ausfallen, erweist sich die Monographie TURNERS als gewinnbringend.

## 2.2 DAS WORTFELD ASYLIE: FORMEN UND INHALTE

Bei der Beschäftigung mit einem antiken Gegenstand, der zuvorderst aus schriftlicher Überlieferung bekannt ist, erscheint es hilfreich zunächst die Begriffsgeschichte nachzuvollziehen. Der terminologischen Entwicklung und Ausdifferenzierung ist aber umso mehr Bedeutung beizumessen, je seltener ein Wort beziehungsweise je mannigfaltiger und umstrittener sein Bedeutungsinhalt ist. Im Falle der antiken griechischen Asylie verhält es sich so, dass mehrere, bis zu einem gewissen

20 GÖDDE 2000; vgl. auch GÖDDE 2003.

21 GRETHLEIN 2003.

22 TRAULSEN 2004.

23 TURNER 2005.

Grad ähnliche Vorstellungen unter diesem Begriff subsumiert werden, zum anderen aber auch genuin von der Asylie unabhängige Wortfelder ihr terminologisch beigeordnet werden. Es scheint also durchaus lohnend, die Begriffsgeschichte an dieser Stelle nachzuzeichnen.

Das Substantiv ἀσυλία<sup>24</sup> bedeutet – so die *communis opinio* – ‚Unverletzlichkeit‘ und ist seit dem fünften Jahrhundert literarisch und epigraphisch bezeugt. Das Adjektiv ἄσυλος, das Adverb ἀσυλεῖ sowie das eher selten verwendete, aber durchaus schon im fünften Jahrhundert belegte Adjektiv ἀσύλητος, alle mit der Bedeutung ‚unverletzlich‘, gehören zur selben Ableitungsgrundlage.<sup>25</sup> Auch das inschriftlich in Pamphylien in Zusammenhang mit einem Turm (πύργος) belegte ἀσύλωτος<sup>26</sup> bedeutet ‚unverletzlich‘.

Die genannten Begriffe sind folglich als Zusammensetzung aus *α-privativum* und der auch συλᾶν, συλή und σῦλον zugrundeliegenden Wurzel συλ- mit der Grundbedeutung ‚sich von etwas gewaltsam/energisch bemächtigen‘ zu interpretieren;<sup>27</sup> es liegt also ein Begriffsfeld vor, das das Negativum zur gewaltsamen Aneignung, eben ‚Unverletzlichkeit‘, kennzeichnet.

Eine etymologische Herleitung<sup>28</sup> der Wurzel συλ- kann bislang nicht als gesichert angesehen werden. Bei initialem *s-* wäre natürlich ein vorgriechischer Stamm denkbar.<sup>29</sup> Auch eine gewisse semantische wie lautliche Nähe zu σκόλλω ‚zerfleischen, zerreißen, schinden‘<sup>30</sup> und den damit verwandten Nomina ist längst beobachtet und in den 1980er Jahren von BRAVO prominent vertreten, jedoch bis heute nicht gesichert worden.<sup>31</sup> Naheliegender scheint, dass das Verbum συλάω, nach dem

24 Im Boiotischen ist die Graphie ἀσουλία belegt, vgl. dazu SCHLESINGER 1933, 7.

25 Vgl. LIDDELL/SCOTT 1996, s. v. ἀσουλία, ἄσυλος, ἀσυλεῖ, ἀσύλητος.

26 Vgl. ORMEROD/ROBINSON, 1910–1911, 231; vgl. auch LIDDELL/SCOTT 1996, s. v. ἀσύλωτος.

27 Zur Bedeutung der Wurzel vgl. FRISK 1960–1972, s. v. συλάω; CHANTRAINE 1968, s. v. συλάω; BEEKES 2010, s. v. συλάω; zu den Belegen der Termini συλᾶν, συλή und σῦλον vgl. grundlegend BRAVO 1980, v. a. 705–750; vgl. ferner LATTE 1931; SCHLESINGER 1933, 7–28; GAUTHIER 1972, 210–219; ZIEGLER 1975, 66–88; knapp DERLIEN 2003, 39; TRAULSEN 2004, 164.

28 Grundsätzlich zu Etymologie und historischer Verbreitung der einzelnen Bildungen sowie weiteren Wortformen, vgl. FRISK 1960–1972, s. v. συλάω sowie CHANTRAINE 1968, s. v. συλάω.

29 Vgl. dazu SCHLESINGER 1933, 7, der zudem einen Stamm σFυλ- nicht ausschließt. Für eine solche Lautung sind jedoch keine Belege vorzufinden; BURKERT 1996, 23.

30 FRISK 1960–1972, s. v. σκόλλω sowie CHANTRAINE 1968, s. v. σκόλλω.

31 Bereits SCHWYZER 1939, 329 schlägt eine vor- oder frühgriechische Entwicklung σκ- > ξ- > σ- vor, was jedoch in den etymologischen Wörterbüchern von FRISK (1960–1972, s. v. συλάω), CHANTRAINE (1968, s. v. συλάω) und BEEKES (2010, s. v. συλάω) und in der Bearbeitung des Begriffs bei SANTIAGO ÁLVAREZ 2010 nur mit Bedenken wiedergegeben wird. Dagegen argumentiert jedoch BRAVO 1980, 706–710; er nimmt an, σκόλλω (σκυλεύω, σκύλον) und συλάω (συλή, σῦλον) hätten denselben Ursprung, aber sich seit homerischer Zeit immer weiter spezialisiert. Ausschlaggebend für die Argumentation ist folgender Gedankengang: σκύλον bedeute ‚Balg, abgezogene Haut‘, womit auch σκύλος ‚abgezogene Tierhaut‘ und σκύτος ‚Haut‘ korrespondiere. Dies decke sich mit der Bedeutung von συλᾶν ‚abziehen‘ und σκύλα ‚Beute, dem Feind genommene Waffen‘ – beide Ausdrücke müssten auf ein Verbum/Nomen mit der Bedeutung ‚häuten‘, ‚abgezogene (Tier)haut‘ zurückgehen. Neben der Tatsache, dass diese These äußerst voraussetzungsreich ist, scheint eine Etymologie auf Basis semantischer Entsprechungen ohne fundierte lauthistorische Analyse generell ungünstig. In diesem Fall jedoch muss zudem darauf verwiesen werden, dass die scheinbare semantische Entsprechung zwischen

Muster von τιμή : τιμάω : ἄτιμος : ἀτίμητος, denominativ von den Nomina συλή und σῦλον gebildet wurde und seinerseits die Ableitungsgrundlage für ἄσυλος, ἀσύλητος und auch ἀσυλία lieferte. Jedoch ist die Beleglage für diese Annahme durchaus problematisch – während συλάω samt der epischen Nebenform συλέω bereits bei Homer Verwendung findet, sind die Nomina συλή und σῦλον im Singular erst spät geläufig<sup>32</sup> und lediglich pluralisch bereits seit klassischer Zeit vertreten.<sup>33</sup> Auch für das Benennungsmotiv der Wurzel συλ-, ob sie im Ursprung nun als nominal oder verbal zu deuten ist, können keine stichhaltigen Aussagen getroffen werden.

Die mit ἀ-συλ- gebildeten Worte verbleiben während der gesamten archaischen, klassischen und hellenistischen Periode in der Bedeutungssphäre von ‚Unverletzlichkeit‘. Ein τὸ ἄσυλον, was in lat. *asylum*, einem Lehnwort aus dem Griechischen, fassbar wird, und dem der bis in die Moderne prägende Bedeutungsinhalt ‚Asyl‘ innewohnt, kann im Griechischen außerhalb Ägyptens nicht nachgewiesen werden.<sup>34</sup>

Dennoch lässt ein Blick in die gängigen Nachschlagewerke Gegenteiliges vermuten: Paul STENGELS mit „Asylon“<sup>35</sup> überschriebener RE-Artikel zum in der Forschung meist mit antikes Asyl, antikes Asylrecht oder ähnlichen Syntagmen gefassten Themenfeld, steht in der im 19. Jahrhundert beliebten Tradition die komplizierten griechischen Verhältnisse aus einer von den Römern übernommenen Warte zu betrachten.<sup>36</sup> Auch im *Neuen Pauly* setzt sich diese Tradition fort. CHANIOTIS' inhaltlich überzeugender Artikel zum besagten Thema ist ebenfalls mit „Asylon“ überschrieben.<sup>37</sup> Zwar wird in der Klammer auf ἱερὸν ἄσυλον verwiesen, der grundsätzliche Eindruck, ein substantiviertes neutrales Asylon sei im Griechischen geläufig, bleibt jedoch erhalten. Im griechischen Wörterbuch von Henry G. LIDDEL und Robert SCOTT wird sowohl die Bedeutung ‚Asyl‘ (engl. refuge oder sanctuary) als auch die Form τὸ ἄσυλον generell angenommen.<sup>38</sup>

σκῦλον ‚Balg, abgezogene Haut‘ und συλᾶν ‚abziehen‘ einem großen Missverständnis der Etymologie von σκῦλον geschuldet und daher unhaltbar ist. Die Verbalwurzel \*(s)keu-, von der σκῦλον letztendlich eine -lo-Ableitung darstellt, bedeutet ‚bedecken, umhüllen‘ und ist in den indogermanischen Sprachen sehr gut bezeugt. Idg. \*skū-lo- steht primär für ‚das, was versteckt ist‘ beziehungsweise ‚das Mittel zum bedecken/umhüllen/verstecken‘ und im Falle von gr. σκῦλον wird die semantische Entwicklung gemeinhin so erklärt, dass die abgezogene Tierhaut, das Leder also, als Kleidung den Menschen ‚bedeckt‘. Analoges gilt für den Balg, der mit Leder bespannt ist. Zur Wurzel \*(s)keu- und den einzelsprachlichen Fortsetzern vgl. grundlegend POKORNY 2005, s. v. 2.(s)keu-; LIV<sup>2</sup>, s. v. \*(s)keu-.

32 Einzigartig ist die singularische Verwendung von συλή in einer um 500 datierten samischen Weihinschrift (IG XII 6, 2, 561); inhaltlich vgl. dazu auch SCHLESINGER 1933, 20f.; ZIEGLER 1975, 67; SANTIAGO ÁLVAREZ 2010, 628; dagegen BRAVO 1980, 732.

33 BRAVO 1980, 705 teilt diese Bedenken nicht.

34 SCHLESINGER 1933, 7; DREHER 1996, 80.

35 STENGEL 1896.

36 Vgl. dazu auch AGER 1998, 169.

37 CHANIOTIS 1997, Sp. 143.

38 LIDDEL/SCOTT 1996, s. v. ἄσυλος. Auch BEEKES 2010, s. v. συλάω, führt die betreffende Form, wobei der Eindruck erweckt wird, die Beleglage sei deutlich besser; für die ägyptischen Belege vgl. PREISIGKE 1925, s. v. ἄσυλον.

Der dabei maßgebliche Beleg ist in einer von Friedrich BECHTEL in der *Sammlung der Griechischen Dialektinschriften* publizierte Inschrift zu finden.<sup>39</sup> Darin wird ein aus dem zweiten Jahrhundert stammender Freundschaftsvertrag zwischen der kretischen Polis Allaria und Paros dokumentiert. Nach der üblichen Grußformel werden zunächst – in der BECHTELSchen Interpretation – Gesandte *περὶ τῷ σύλω* ‚bezüglich des Asylons‘ ernannt. Auch die *Inscriptiones Creticae* übernehmen BECHTELS Lesart.<sup>40</sup> Gerade ob der Einmaligkeit eines substantivierten Neutrum *τὸ ἄσυλον* und der Häufigkeit des im Folgenden noch näher zu erläuternden Ausdrucks *τὸ σῶλον* mit der Grundbedeutung ‚gewaltsame Selbsthilfe‘ besonders auf Kreta, ist der Lesart *τῷ σύλω*<sup>41</sup> ‚bezüglich des Sylon‘ Vorzug zu gewähren – einer Lesart im Übrigen, die bereits SCHLESINGER nach mündlicher Mitteilung Rudolf HERZOGS präferiert.<sup>42</sup> Der betreffende Abschnitt der allarischen Inschrift lautet somit:

Ἀλλαριωτῶν οἱ κόσμοι καὶ ἡ πόλις Παρίων τῆι βουλῆι  
καὶ τῶι δάμωι χάιρεμ. παραγενομένων τῶν πρεσβευ-  
τῶν ποτ' ἄμέ, Φάνιός τε καὶ Δόρκω, οὓς ἀπεστείλατε  
πρεσβεύσοντας περὶ τῷ σύλω ποθ' ἄμέ [...].

Die Kosmoi der Allarioten und die Polis der Parier grüßen den Rat und das Volk. Von den unter uns anwesenden Gesandten, Phanio und Dorkos, die Ihr zu uns geschickt habt, als Gesandte zu fungieren, bezüglich des Sylon [...].

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass nur wenige Jahre zuvor die Allarioten die Polis Teos und ihr Umland unter einer zur Gänze gewöhnlichen Verwendung des Adjektivs *ἄσυλος* für ‚heilig und unverletzlich‘ erklärten:

[...] καὶ Τηίων τῶν τε πόλιν καὶ τῶν  
χώραν ἀνίεμεν ἱερὰν καὶ ἄσυλον νῦν τε καὶ εἰς  
τὸν ἄλλον χρόνον πάντα [...].

[...] und die Polis der Teier und ihr Umland sei geweiht als heilig und unverletzlich jetzt und für alle Zeit [...].

Es lässt sich daher festhalten, dass dieser Beleg für ein substantivisches neutrales *τὸ ἄσυλον* in hellenistischer Zeit zu Gunsten einer stimmigeren Lesart aufgegeben werden muss. Andere vorrömerzeitliche Belege von *ἄσυλον* – sowohl in der Literatur, als auch in Inschriften oder Papyri – sind ebenfalls nicht als substantivierte Neutra zu identifizieren.

Die Herkunft von lat. *asylum*, der Bezeichnung für ein Heiligtum, das als Asyl fungiert, ist also in zweierlei Hinsicht problematisch. Zum einen existiert ein entsprechendes substantiviertes Neutrum im Griechischen nicht; zum anderen ist auch das Signifié des lateinischen Ausdrucks nicht mit dem der griechischen Begriffe *ἀσυλία*, *ἄσυλος*, *ἀσυλεῖ* sowie *ἀσύλητος* gänzlich übereinstimmend.

Um die Entlehnungsgrundlage für lat. *asylum* zu ermitteln, ist daher zunächst herauszustellen, warum ein neutrales Substantiv bei der Übernahme formal geeignet

39 BECHTEL, GDI 4940, 14.

40 ICret II, I 2, Frg. B, Z. 4.

41 SEG 19, 598 (2); SEG 30, 1109.

42 SCHLESINGER 1933, 7.